Freie Demokraten
Landesverband Schleswig-Holstein FDP

Satzung

Geschäftsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

Schiedsgerichtsordnung

Landesverband Schleswig-Holstein
Eichhofstr. 27 - 29 – 24116 Kiel – Telefon 0431 - 53 59 30
landesverband@fdpsh.org

Freie Demokratische Partei
Landesverband Schleswig-Holstein

Satzung

I. Zweck und Mitgliedschaft
II. Gliederung nach Gebietsverbänden
III. Organe der Landespartei
IV. Fachausschüsse
V. Öffentliche Wahlen
VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit
VII. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsordnung

I. Beschlussfähigkeit
II. Beschlüsse und Abstimmung
III. Wahlen
IV. Anträge
V. Allgemeine Bestimmungen
VI. Ordnungsbestimmungen
VII. Protokolle, Fristenberechnung, Ergänzende Bestimmungen

Finanz- und Beitragsordnung

I. Finanz- und Haushaltsplanung
II. Finanzmittel und Ausgaben
III. Beitragsordnung
IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich
V. Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

Schiedsgerichtsordnung

I. Gerichtsverfassung
II. Verfahren
III. Schlussbestimmungen

Satzung und Geschäftsordnung (Neufassung des § 11Abs. 1) entsprechen dem Stand vom 29. November 2025 (Landesparteitag in Neumünster).

Die Schiedsgerichtsordnung entspricht dem Stand vom 28./29. Mai 1999 (Bundesparteitag in Bremen)

Die Finanz- und Beitragsordnung beruht auf der Fassung der Bundespartei vom 5. Mai 2005 (Bundesparteitag in Köln) mit Änderungen auf dem Landesparteitag vom 29. März 2009 (Landesparteitag in Neumünster), Änderungen vom Landesparteitag vom 19. November 2011 in Neumünster und 16. November 2013 in Neumünster.

Christopher Vogt
Landesvorsitzender

Satzung der Freien Demokratischen Partei

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 - Zweck, Name und Rechtsnatur

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) Die FDP ist die liberale Partei in Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat

(3) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Europäischen Liberalen Demokratischen und Reformpartei (ELDR) und der Liberalen Internationale (LI).

(4) Die Freie Demokratische Partei Landesverband Schleswig-Holstein ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) für das Land Schleswig-Holstein. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein durchzusetzen.

(5) Der Landesverband Schleswig-Holstein ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel. Er führt den Namen:

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Landesverband Schleswig-Holstein.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt.

Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein.

Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderer mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird nach schriftlichem Antrag mit der Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Der Aufnahmeantrag kann beim zuständigen Orts-, Kreisverband oder beim Landesverband gestellt werden.

(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied vom Kreisverband, dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.

(3) Jedes Mitglied kann grundsätzlich nur in dem Kreisverband Mitglied sein, in dessen Gebiet er seinen Wohnsitz hat. Ein Mitglied, das mehrere Wohnsitze hat, kann den Kreisverband wählen, in dem es die Mitgliedschaft ausüben will. Will das Mitglied seine Mitgliedschaft in einem Kreisverband ausüben, in dem es keinen Wohnsitz hat, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Kreisverbände. Einigen sich die Kreisverbände nicht, entscheidet der Landesvorstand.

(4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, zu entscheiden.

(5) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Kreisvorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vom Bundesverband ein Mitgliedsausweis auszuhändigen oder zuzustellen.

(6) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitteilung über die Ablehnung erfolgt schriftlich. Sie muss einen Hinweis auf die Rechte nach Abs. (7) enthalten.

(7) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. (4) entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt hat, kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung der Ablehnung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.

(8) Der Kreisverband ist verpflichtet, die Aufnahme eines Bewerbers zu unterlassen, wenn der Landesvorstand dies fordert.

(9) Gegen eine solche Forderung kann der betroffene Kreisverband das Landesschiedsgericht anrufen.

(10) Die Kreisverbände sind verpflichtet, eine zentrale Mitgliederdatei in ihrem Bereich zu führen und dem Landesverband jedes neu aufgenommene, ausgeschiedene oder verzogene Mitglied zu benennen.

(11) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen unmittelbar beim Landesverband erworben werden. Ein solcher Antrag bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes, der darüber im Benehmen mit dem zuständigen Kreisvorstand entscheidet.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der des Bundesverbandes die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beiträge stehen dem Ortsverband zu, dem das Mitglied angehört.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen folgender Gremien teilzunehmen: Landesparteitag, Landeshauptausschuss, Landesfachausschüsse.

(3) Die Landespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die Daten dürfen im Rahmen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und übermittelt werden.

§ 5 - Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Landesverbandes einschließlich der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

(2) Mitglieder schiedsrichterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratungen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Parteimitgliedern.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3,
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
5. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
6. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist bei dem für die Aufnahme zuständigen Parteiorgan schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 7 - Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. Gliederung nach Gebietsverbänden

§ 8 - Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die der politischen Gliederung des Landes Schleswig-Holstein entsprechen. Abweichungen von dieser Gliederung bedürfen der Zustimmung des Landeshauptausschusses.

(2) Die Kreisverbände können Untergliederungen in der Form von Orts- und Bezirksverbänden bilden, sie haben gleichberechtigte Stellung. Innerhalb eines Bezirksverbandes dürfen keine Ortsverbände gebildet werden. Die Einzelheiten sind in der Kreissatzung zu regeln.

(3) Die Satzungen der Kreisverbände und ihrer Untergliederungen müssen in den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung gemäß *§ 32* übereinstimmen.

§ 9 - Landesverband und Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände sind verpflichtet alles zu tun, um den Zusammenhalt der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe und nachgeordnete Gebietsverbände zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Kreisverbände oder ihnen nachgeordnete Gebietsverbände diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Kreisverbände zu deren Einhaltung schriftlich aufzufordern. Kommt der betreffende Kreisverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Landesvorstand den Kreisverband anweisen, innerhalb einer Frist von einem Monat einen Kreisparteitag einzuberufen, auf dem der Landesvorstand die gegen den Kreisverband erhobenen Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Wird der Kreisparteitag daraufhin nicht fristgemäß einberufen, ist hierzu nach Zustimmung des Landeshauptausschusses der Landesvorstand berechtigt. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

(3) Der Landesvorstand ist auch berechtigt, einen Kreisparteitag einzuberufen, wenn kein handlungsfähiger Kreisvorstand besteht. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

(4) Abreden der Kreisverbände mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Bei Gemeindewahlen ist für Wahlabreden die Zustimmung des Kreisvorstandes erforderlich.

(5) Die Kreisverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen und grundsätzlichen Abmachungen von politischer Bedeutung vor Wahlen mit anderen Parteien, Wählergruppen oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen sich mit dem Landesvorstand zu beraten.

(6) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Kreisparteitagen zu sprechen und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen. Das gleiche Recht gilt sinngemäß für Vertreter des Bundesvorstandes.

(7) Durch Beschluss, der mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden ist, hat der Landesvorstand das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung ihrer Pflicht erforderlich sind.

III. Organe der Landespartei

§ 10 - Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind dem Range nach:

a) der Landesparteitag,
b) der Landeshauptausschuss,
c) der Landesvorstand.

§ 11 - Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse sind für die anderen Organe, die Gliederungen des Landesverbandes und seine Mitglieder verbindlich.

§ 12 - Einberufung des Landesparteitages

(1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Landesparteitag, und zwar spätestens 15 Monate nach dem letzten Landesparteitag statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen an die Kreisverbände, zu Händen der Vorsitzenden, einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewährt werden.

(2) Der Landesvorstand muss unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrags, einen Landesparteitag einberufen, wenn dies bei ihm beantragt wird

a) vom Landeshauptausschuss durch einen Beschluss der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder,

b) durch einen entsprechenden Beschluss der Vorstände von mindestens 6 Kreisverbänden,

c) durch Beschluss der Landtagsfraktion mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 - Teilnahme und Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied der Partei hat das Recht, am Landesparteitag als Zuhörer teilzunehmen. Rederecht haben unbeschadet des § 28 (Rederecht von Gästen) alle Mitglieder der Freien Demokratischen Partei Landesverband Schleswig-Holstein gemäß § 2 und 3 (Mitgliedschaft; Erwerb der Mitgliedschaft). Der Landesparteitag kann das Rederecht auf die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion, die schleswig-holsteinischen Bundestags- und Europaabgeordneten der FDP, die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und den Landesgeschäftsführer beschränken.

(2) Der Landesparteitag besteht aus 200 Delegierten der Kreisverbände. Davon werden 100 Delegierte im Verhältnis der Mitgliederzahl der Kreisverbände und 100 im Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl in den Kreisen erzielten Wählerstimmen aufgeschlüsselt.

(3) Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Mai und dauert zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen schriftlich in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es sind diejenigen gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit).

(4) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht es von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Kreisverband ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. Ein stimmberechtigter Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Wird ein gewählter Delegierter in einen anderen Kreisverband überwiesen, geht das Delegiertenamt auf den Ersatzdelegierten mit der höchsten Stimmenzahl im überweisenden Kreisverband über.

(5) Der nach Abs. 4 an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat seinen Kreisverband rechtzeitig, d.h. möglichst eine Woche vorher, von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.

(6) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

(7) Die Anzahl der Delegierten nach dem Mitgliederbestand bestimmt sich für jeden Kreisverband nach der Zahl der Mitglieder, für die er im letzten Kalenderquartal vor dem Landesparteitag Beitragsanteile gemäß § 9 der Beitragsordnung abgeführt hat. Die Stimmrechte der Kreisverbände zum Landesparteitag können nur ausgeübt werden, wenn die Kreisverbände ihrer Beitragsabführungspflicht gegenüber der Landespartei nachgekommen sind.

(8) Die Kreissatzungen haben Regelungen zu enthalten, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Soweit Kreisparteitage mit Delegierten der Untergliederungen des Kreisverbandes beschickt werden, muss die Kreissatzung festlegen, dass die Zahl der Delegierten zu den Parteitagen sich in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder bemisst, höchstens zur Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten nach dem Verhältnis der im Bereich des Kreisverbandes bei den vorangegangenen Kreistagswahlen erzielten Wählerstimmen.

§ 14 - Geschäftsordnung des Landesparteitages

(1) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Parteimitgliedern. Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahl der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen. § 9 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus fünf Delegierten, von denen zwei dem Landesvorstand angehören dürfen. Dem Parteitagspräsidium obliegt die Leitung des Parteitages.

§ 15 - Aufgaben des Landesparteitages

(1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Beschlussfassung über
   a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 14 Abs. 1,
   b) den Bericht des Landesvorstandes,
   c) den Rechnungsprüfungsbericht,
3. die Beschlussfassung über einen Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes,
4. die Wahl des Landesvorstandes,
5. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern.
   Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Landesvorstand nicht angehören,
6. die Wahl des Landesschiedsgerichts,
7. die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter zum Bundesparteitag gemäß der Bundessatzung,
8. Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten,
9. Nachwahl von Mitgliedern in den Landesvorstand.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie amtieren jedoch bis zur Neuwahl weiter, die bis zum Ablauf des Monats vorgenommen werden muss, der dem Ablauf des Zweijahreszeitraums folgt. Tritt der Landesvorstand oder die Rechnungsprüfer vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit geschlossen zurück, so beginnt mit der Neuwahl eine neue Amtsperiode.

§ 16 - Zusammensetzung des Landeshauptausschusses

(1) Dem Landeshauptausschuss gehören an:

1. 100 Delegierte der Kreisverbände; davon werden 50 im Verhältnis der Mitgliederzahl der Kreisverbände und 50 im Verhältnis der in Schleswig-Holstein bei der letzten Landtagswahl erzielten Wählerstimmen aufgeschlüsselt,

2. mit beratender Stimme

   a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes,
   b) die Mitglieder der Landtagsfraktion,
   c) die schleswig-holsteinischen Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion,
   d) die der FDP angehörenden schleswig-holsteinischen Landesminister,
   e) je ein Mitglied der Kreisverbände, die nach Abs. 1 Ziff. 1 keinen gewählten Vertreter entsenden können,

f) fünf von ihrem Landesausschuss benannte Mitglieder der Jungen Liberalen, Landesverband Schleswig-Holstein, die der FDP angehören müssen,
g) der Landesvorsitzende des Liberalen Hochschulverbandes oder ein ständiger Vertreter, sofern sie Mitglieder der FDP sind,
h) die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse, der Vorsitzende des Landessatzungsausschusses oder ihre ständigen Vertreter,
i) der Landesgeschäftsführer der FDP,
j) das Ombusmitglied.

(2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Kreisverbände werden von den nach den Kreissatzungen vorgesehenen Organen für die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt. Die Niederschrift ist dem Landesverband unverzüglich nach der Wahl zuzuleiten. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 bis 7 und § 14 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 17 - Einberufung und Geschäftsordnung des Landeshauptausschusses

(1) Der Landeshauptausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen durch eingeschriebenen Brief an die Kreisverbände, zu Händen der Vorsitzenden, einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.

(2) Der Landeshauptausschuss muss innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird

a) von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder,
b) von sechs Mitgliedern des Landesvorstandes,
c) von fünf Kreisverbandsvorständen,
d) von der Landtagsfraktion.

(3) Der Landesvorsitzende eröffnet den Landeshauptausschuss und leitet die Wahl des Landeshauptausschusspräsidiums. Das Hauptausschusspräsidium besteht aus drei Delegierten, von denen einer dem Landesvorstand angehören darf. Dem Hauptausschusspräsidium obliegt die Leitung des Landeshauptausschusses. Im Übrigen gilt für die Verhandlung die Geschäftsordnung des Landesparteitages entsprechend.

§ 18 - Aufgaben des Landeshauptausschusses

(1) Dem Landeshauptausschuss obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres anfallenden politischen und organisatorischen Fragen, die vom Landesparteitag nicht entschieden worden sind.

(2) Insbesondere hat der Landeshauptausschuss folgende Aufgaben:

a) die Überwachung der Durchführung und Beachtung des Parteiprogramms und der Beschlüsse der Bundes- und Landesparteitage,
b) die Entscheidung über Form und Art einer Umgliederung von Kreisverbänden,
c) die Beschlussfassung nach Landtagswahlen über Aufnahmen von Koalitionsverhandlungen und über Regierungs- und Koalitionsbildung,

§ 19 - Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:
   a) dem Landesvorsitzenden,
   b) drei Stellvertretern,
   c) dem Landesschatzmeister,
   d) dem Schriftführer,
   e) sieben Beisitzern,
   f) einem weiteren Beisitzer, der dem Landesverband der Jungen Liberalen angehören, von ihm vorgeschlagen sein muss und Mitglied der FDP ist,
   g) einen weiteren Beisitzer, der die Aufgaben eines International Officers übernimmt,
   h) einen weiteren Beisitzer, der die Aufgabe des Kommunalbeauftragten übernimmt,
   i) dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion in Schleswig-Holstein oder seinem von der Landtagsfraktion zu bestimmende ständige Vertreter im Landesvorstand,
   j) einem Vertreter der im Land Schleswig-Holstein ansässigen FDP-Bundestagsabgeordneten, der von den für Schleswig-Holstein gewählten Bundestagsabgeordneten bestimmt wird;
   k) den der Partei angehörenden Landesministern; scheidet einer von ihnen aus einem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Landesvorstand bis zu dessen Neuwahl.

(2) Die in Abs. 1 unter a) bis d) genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl am nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. Die vom Landesparteitag nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes. Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so wird auf Vorschlag des Landesvorstandes ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zum nächsten Landesparteitag führen.

(4) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei oder einer Gesellschaft, an der die Partei mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§19 a - Teilnahme des Ombusmitglieds

Das Ombudsmitglied kann an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 20 - Geschäftsordnung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen.

(2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, wird:

   a) von drei Mitgliedern des Landesvorstandes,

b) von der Landtagsfraktion,
c) von den in Schleswig-Holstein gewählten FDP-Bundestagsabgeordneten,
d) von drei Kreisverbandsvorständen.

(3) Im Übrigen gibt sich der Landesvorstand eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder festzulegen sind.

§ 21 - Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien des Landesparteitages und des Landeshauptausschusses. Zu seinen Aufgaben gehört die Beratung zu Wahlabreden der Kreisverbände gemäß § 9 Abs. 5. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers des Landesverbandes, der das Recht hat, an allen Sitzungen der Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die Gruppe der schleswig-holsteinischen Bundestagsabgeordneten haben jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. In diesem Bericht ist darzulegen, welche Mitglieder aufgrund eines Vorschlages der FDP in mit Bezügen verbundene Funktionen, insbesondere öffentliche Ämter, gewählt oder berufen worden sind.

(3) Dem geschäftsführenden Landesvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Drei Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat im Landesvorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des geschäftsführenden Landesvorstandes durch den Vorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Landesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft und die Angelegenheit wird durch Beschluss des Vorstandes entschieden.

(5) Der Landesvorsitzende und seine drei Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Jeder von Ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt.
Vereinsintern sollen die Stellvertreter nur dann von ihrer Vertretung Gebrauch machen, wenn der Landesvorsitzende verhindert ist.

(6) Der Landesvorsitzende oder jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Landesvorsitzenden beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe und Gliederungen der Partei beratend teilzunehmen (vgl. auch § 9 Abs. 6).

(7) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Dieses Recht gilt nicht gegenüber dem Landesschiedsgericht.

§ 21 a - Mitgliederentscheid/Mitgliederbefragung

(1) Über wichtige politische Fragen, für die der Landesparteitag zuständig ist, kann ein Mitgliederentscheid bzw. eine Mitliederbefragung durchgeführt werden.

(2) Über den Inhalt von Koalitionsverträgen ist eine Mitgliederbefragung durchzuführen.

(3) Ein Mitgliederentscheid bzw. eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Kreisverbände oder Ortsverbände durchzuführen.

(4) Für die Durchführung eines Mitgliederentscheides bzw. einer Mitgliederbefragung gelten die §§ 21ff der FDP-Bundesssatzung sowie die jeweils dazu gültige Verfahrensordnung der FDP für Mitgliederentscheide nach § 21 (8) Bundessatzung über politische Sachfragen sowie für Mitgliederbefragungen nach § 21a (6) Bundessatzung."

§ 21 b - Ombudsmitglied

Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Landesparteitag durch den Landesvorstand. Es wird vom Landesparteitag alle zwei Jahre gewählt und hat zu jedem Landesparteitag einen Bericht vorzulegen. Es führt eine fortlaufende Beschlusssammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

IV. Fachausschüsse

§ 22 - Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse

1) Der Landesvorstand kann zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Fachausschüssen sowie deren Auflösung beschließen. Die Auflösung eines Fachausschusses bedarf eines Beschlusses des Landesvorstandes, der mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande gekommen ist.
Die Ausschüsse sollen die Arbeit des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion auf einem bestimmten Gebiet sachverständig unterstützen und von sich aus Anregungen geben. Der Landesvorstand kann den Ausschüssen bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen.

(2) Für die Bildung der Ausschüsse gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Landesvorstand beruft nach Anhörung des Ausschusses den Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Landesvorstand kann für die Anhörung einen Vertreter durch einfachen Beschluss auswählen. Scheidet ein Vorsitzender eines Landesfachausschusses vorzeitig aus, beruft der Landesvorstand einen Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit.

b) Jedes Parteimitglied hat das Recht, in Landesfachausschüssen mitzuwirken, indem es sich für die Mitarbeit bei der Landesgeschäftsstelle meldet. Die Landesgeschäftsstelle führt eine Liste über die jeweiligen Ausschüsse und deren Mitglieder.

c) Jeder Ausschuss kann für eine oder mehrere Sitzungen Sachverständige, die nicht der Partei anzugehören brauchen, mit beratender Stimme hinzuziehen.

d) Landesfachausschüsse tagen in der Regel mitgliederöffentlich. Die Landesfachausschüsse haben das Recht, öffentlich zu tagen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mehrheit der anwesenden Landesfachausschussmitglieder

beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Termine der Landesfachausschusssitzungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Fachausschüsse können im Rahmen ihres Bereichs Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse sind ein Teil des Fachausschusses auf einem speziellen Arbeitsgebiet und haben im Benehmen mit diesem zu arbeiten.

(4) Eine vom Landesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung regelt das Nähere über das Berufungsverfahren, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Landesfachausschüsse.

§ 23 – (gestrichen)

§ 24 - Landessatzungsausschuss

(1) Der Landessatzungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Der Landesparteitag beruft den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemäß § 22 Abs.2a). Die übrigen Mitglieder werden vom Landesvorstand für die gleiche Amtszeit berufen. Zwei Mitglieder des Satzungsausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Die Mitglieder des Landessatzungsausschusses sind nicht an Weisungen gebunden. Eine Stellvertretung in Beratungen und Entscheidungen ist nicht gestattet.

(3) Die Organe des Landesverbandes, der Vorstand eines Kreisverbandes, sowie das Landesschiedsgericht können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der eines Kreisverbandes auszulegen ist, und ob die Bestimmung der Satzung eines Kreisverbandes mit der des Landesverbandes vereinbar ist, anfordern.

(4) Im Übrigen gilt für die Arbeitsweise § 23 sinngemäß.

V. Öffentliche Wahlen

§ 25 - Landesvertreterversammlung/Aufstellung von Wahlbewerbern

(1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern in den Wahlkreisen erfolgt durch eine Mitgliederversammlung der einzelnen Wahlkreise entsprechend den Vorschriften des Bundes- oder des Landeswahlgesetzes und in geheimer Wahl. Die Landesvertreterversammlung kann durch Beschluss das Recht auf Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Landtagswahlen an sich ziehen, wenn die Aufstellung der Kandidaten in einer Wahlkreismitgliederversammlung bis zum Termin der Landesvertreterversammlung nicht erfolgt ist.

(2) Die Aufstellung der Landeslisten für Bundes- und Landtagswahlen erfolgt durch eine Vertreterversammlung des Landesverbandes. Die Delegierten werden dafür in geheimer Wahl nach den Vorschriften des Bundes- oder Landeswahlgesetzes gewählt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 der Landesverbandssatzung. Die Ladungsfrist zu Landesvertreterversammlungen beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis zu 3 Tagen verkürzt werden.

(3) Für die Stimmübertragung bei Wahlen zur Aufstellung von Bewerbern für die Landeslisten für Bundes- und Landtagswahlen und von Wahlkreisbewerbern durch die Landesvertreterversammlung finden die Vorschriften des § 13 Abs. 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(4) Im Fall des § 23 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes (*) in der Fassung vom 20.9.1990 bzw. der entsprechenden Bestimmung in der jeweiligen Fassung des Landeswahlgesetzes wählt der Landesvorstand den Bewerber.

(5) Für die Vertreterversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen für den Landesparteitag in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung entsprechend.

(6) Das Vorstehende gilt bei der Aufstellung von Bewerbern bei der Wahl zum Europäischen Parlament entsprechend.

***) Hinweis**

§ 23 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes lautet:

(8) Wenn eine nach den Absätzen 1 bis 7 ordnungsgemäß gewählte Person nach dem 59. Tag vor der Wahl und vor der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 31 Abs. 1) stirbt oder die Wählbarkeit verliert oder wenn von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb dieser Frist Bedenken gegen ihre Wählbarkeit erhoben werden, so kann eine neue Bewerberin oder ein neuer Bewerber auch von einem satzungsgemäß oder von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung (Abs. 1 bis 3) dazu ermächtigten Organen der Partei gewählt werden, dass mindestens 7 Mitglieder haben muss. Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 26 - Allgemeine Grundsätze, Verfahren, Ordnungsmaßnahmen

(1) Streitigkeiten unter Mitgliedern des Landesverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst gütlich beizulegen. Ist die gütliche Einigung nicht zu erreichen, entscheiden Landes- und Bundesschiedsgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit. Die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts, seine Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach der Schiedsgerichtsordnung.

(2) Das Landesschiedsgericht ist insbesondere für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes zuständig. Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Enthebung von einem Parteiamt;
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
5. Ausschuss nach Maßgabe des § 6 Abs. 3.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2,3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Auf die Ordnungsmaßnahmen nach Abs.- (2) 1. – 4. kann erkannt werden,

a) wenn ein Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied in ehrverletzender Weise verhalten hat und das Parteiinteresse eine Ahndung gebietet;

b) wenn ein Mitglied durch ein anderes Mitglied in einer den Anstand oder die demokratisch parlamentarischen Regeln verletzenden Weise in der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied beschränkt hat;

c) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Partei in ihrem Ansehen oder in ihrer politischen Wirksamkeit schädigt oder gegen ihre Grundsätze, ihre Satzungen oder ihre Ordnung verstößt, ohne dass deswegen der Ausschluss geboten ist.

(4) Das Schiedsgericht kann sich darauf beschränken festzustellen, dass das Verhalten eines Mitglieds objektiv unkorrekt gewesen ist oder dass er seine Befugnisse überschritten hat. Das Schiedsgericht kann ihm eine entsprechende Belehrung erteilen, wenn der festgestellte Sachverhalt eine Maßnahme nach Abs. 2 nicht rechtfertigt.

§ 27 - Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Wird durch den gemäß § 9 Abs. 2 einberufenen Kreisparteitag der Verletzung der Pflichten des § 9) Abs. 1 nicht abgeholfen, ist der Landesvorstand berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder Ausschließung des Kreisverbandes der nachgeordneten Gebietsverbände oder einzelner Organe zu beantragen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 28 - Rederecht von Gästen

Der Landesparteitag, der Landeshauptausschuss, der Landesvorstand und die Fachausschüsse können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Nichtmitglieder als Gast mit Rederecht zur Beratung zulassen. Dem Antrag auf Gewährung des Rederechts muss eine Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten zustimmen.

§ 29 - Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 4 Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Kreisverbänden mitzuteilen.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 30 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Von dem Beschluss sind alle in der Zentralkartei enthaltenen Mitglieder zu benachrichtigen mit der Aufforderung, für den Fall, dass sie dem Beschluss nicht zustimmen, innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen. Der Beschluss des Parteitages wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder widersprechen.

(2) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages. Im Übrigen kann die Auflösung des Landesverbandes nur nach § 27 Abs. 2 der Bundessatzung erfolgen.

(3) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann durch einen Beschluss seines Kreisparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Kreisparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Besteht der Kreisparteitag nur aus Delegierten, gelten die Sätze 2 und 3 des Abs.1 entsprechend. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages.

(4) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann weiterhin durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gemacht worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Kreisverband zu gründen.

(5) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes im Falle seiner Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 31 - Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ *32* - Verbindlichkeit der Landessatzung

(1) Die Satzung der Kreisverbände und ihrer Gliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9, 11, 13 Abs. 8, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, 20 Abs. 1 und 2, 25, 26 Abs. 1 und 2, 27, 30 Abs. 3 und 4 dieser Satzung und der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 14 Abs. 1, 16, 18 und 19 der Geschäftsordnung zu dieser Satzung sind grundsätzlich im Sinne von § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Die Schiedsgerichtsordnung, die Finanzordnung und die Geschäftsordnung sind Bestandteile dieser Landessatzung.

Geschäftsordnung zur Landessatzung

der

Freien Demokratischen Partei

I. Beschlussfähigkeit

§ 1

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung des Präsidenten oder Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge eines stimmberechtigten Mitgliedes. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Kreissatzungen können abweichende Bestimmungen enthalten.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2 - Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden, gefasst, soweit die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen.

(2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 - Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(2) Bei der Abstimmung ist nachstehende Reihenfolge einzuhalten:

a) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
b) Anträge auf Schluss der Debatte,
c) Anträge auf Schluss der Rednerliste,
d) Anträge auf Vertagung der Aussprache,
e) Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
f) Änderungsanträge,
g) Zusatzanträge,
h) Abstimmung über den Gegenstand selbst, so ist über den zeitlich zuerst eingebrachten zuerst abzustimmen.

Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleichweit, so ist über den zeitlich zuerst eingebrachten zuerst abzustimmen.

III. Wahlen

§ 4 - Allgemeines

(1) Die Wahlen zu den Organen der Landespartei und ihren Gliederungen sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen der Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts Anderes vorschreiben.

(2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(3) Jeder Delegierte und der Landesvorstand haben das Recht, Bewerber für die Wahlen zu benennen.

§ 5 - Vorstandswahlen

(1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unverändert oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig. Es kann auch mit "nein" gestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;
b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt;
c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl vom mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Hat zweimal nur ein Bewerber

kandidiert und entfallen auf ihn mehr "Nein"- als "Ja"- Stimmen, so bleibt diese Position des Parteiorgans unbesetzt.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt.

§ 6 - Delegiertenwahlen

(1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag und zum Landeshauptausschuss und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Gliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen.

(2) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Es gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge, der für die abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, dass Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 7 - Präsidium des Landesparteitages und des Landeshauptausschusses

Die Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte des Parteitages oder des Landeshauptausschusses gewählt. Das Präsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweils amtierende Mitglied ist Präsident.

§ 8 - Landesschiedsgericht

Der Präsident und die zwei Beisitzer des Landesschiedsgerichts werden vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt. Die stellvertretenden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Für die Wahlen gelten § 4 Abs. 1, Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 bis 4.

§ 9 - Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 10 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen

§ 5 Abs. 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung gilt auch für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen.

IV. Anträge

§ 11 - Antragstellung

(1) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag können von jedem Delegierten, vom Landeshauptausschuss, vom Landesvorstand, der Landtagsfraktion, von jedem Landesfachausschuss, von jedem Kreisverband oder Ortsverband und vom Landesvorstand der Jungen Liberalen und dem Landesvorstand der Liberalen Frauen gestellt werden. Für das Antragsrecht zur Landeshauptausschusssitzung gilt Entsprechendes.

(2) Die Anträge zum Landesparteitag sind spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich beim Landesverband (Landesgeschäftsstelle) einzureichen, die sie den Delegierten des Landesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet. Anträge an den Landeshauptausschuss sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche an den Landesverband einzureichen, der sie den Mitgliedern des Landeshauptausschusses unverzüglich zuleitet.

(3) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge, ohne die Fristen des Abs. 2 schriftlich einzureichen. Anträge des Landesvorstandes zum Landesparteitag müssen spätestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages den Kreisverbänden zugeleitet werden.

(4) Anträge auf Änderung der Landessatzung sind an die in § 29 Abs. 1 der Landessatzung genannten Fristen gebunden.

(5) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 2 zum Landesparteitag von 30 Delegierten und zum Landeshauptausschuss von 12 Delegierten oder dem Landesvorstand eingebracht werden. Der Antragsteller hat das Recht auf Begründung der Dringlichkeit. Eine Gegenrede zur Dringlichkeit ist zulässig. Im Anschluss an die Dringlichkeitsbegründung einschließlich einer möglichen Gegenrede wird über die Dringlichkeit abgestimmt.

§ 12 - Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 13 - Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 14 - Behandlung der Anträge

(1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

(2) Der Landesparteitag kann jeden Antrag an den Landeshauptausschuss, an den Landesvorstand, einen Landesfachausschuss oder an die FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag, der Landeshauptausschuss jeden bei ihm eingegangenen Antrag durch Beschluss an den Landesvorstand, einen Landesfachausschuss oder an die FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag überweisen. Diese Überweisung kann auch ohne Aussprache erfolgen. Eine Beratung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder des überweisenden Organs es verlangt.

(3) Zu allen behandelten Anträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge schriftlich beim Präsidenten gestellt werden.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 - Wortmeldung und Worterteilung

(1) Wortmeldung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter erteilt dann das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es ist eine Rednerliste zu führen.

(2) Der Präsident darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes müssen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrages oder einer Anfrage durch den Antragsteller oder Anfragenden.

(4) Antragsteller können zu Beginn und zum Ende der Beratung das Wort verlangen.

(5) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichten.

§ 16 - Redezeit

(1) Auf Antrag eines Delegierten kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

(2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

VI. Ordnungsbestimmungen

§ 17

(1) Dem Präsidenten obliegt die Wahrung der Ordnung in der Versammlung.

(2) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder, die die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(3) Ist der Redner zweimal in derselben Sache zur Ordnung gerufen und beim ersten Mal auf die Folgen eines zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache nicht wieder das Wort erhalten.

(4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Mitglied oder einen Gast aus dem Raum verweisen. Der Betreffende hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so hat der Versammlungsleiter die Sitzung zu unterbrechen.

(5) Um die Einhaltung von § 13 Abs. 6 der Satzung zu sichern, kann das Präsidium des Parteitages geeignete Vorkehrungen treffen.

VII. Protokolle, Fristenberechnung, Ergänzende Bestimmungen

§ 18 - Protokoll

(1) Sitzungsniederschriften müssen angefertigt werden
1. von den Landes- und Kreisparteitagen,
2. über jede Sitzung des Landeshauptausschusses und des Landesvorstandes.

(2) Die Sitzungsniederschriften müssen enthalten
1. Ort und Tag der Sitzung oder des Parteitages,
2. die Namen der Präsidenten der Tagung,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
4. das Ergebnis einer vorgesehenen Mandatsprüfung,
5. einen Nachweis über die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
6. den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlaut der Anträge und Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse,
7. bei Wahlen die vorgeschlagenen Kandidaten und Wahlergebnisse.

(3) Der Sitzungsniederschrift muss ein Exemplar der Einladung zur Sitzung mit der Tagesordnung beigefügt werden.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist vom verantwortlichen Protokollführer (Schriftführer) und dem Landes- (Kreis-)vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

(5) Bei Landesparteitagen und Landeshauptausschusssitzungen muss ein Auszug aus dem Protokoll, der die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen zu enthalten hat, allen Kreisverbänden spätestens 4 Wochen nach der Tagung übersandt werden.

(6) Die Sitzungsniederschriften sind bei der Landes- und Kreisgeschäftsstelle mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

(7) Von allen Veranstaltungen können etwaige Tonbandaufnahmen als Ergänzung den Niederschriften beigefügt werden.

§ 19 - Fristenberechnung

(1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs oder der Tag der Absendung nicht eingerechnet.

(2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

(3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der Mitgliederdatei des Landesverbandes zu vermerken.

§ 20 - Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages entsprechend.

Finanz- und Beitragsordnung

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 - Finanzplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen.
Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben.
Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

(3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 - Haushalts- und Finanzkommission

(1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens fünf, und höchstens elf Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.

(2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 3 - Haushaltsplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

(4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 - Grundsätze

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.

(2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

§ 8 - Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nachfolgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	in Ausbildung *	5,00 EURO
B	bis 2.600 EURO	10,00 EURO
C	2.601 bis 3.600 EURO	12.00 EURO
D	3.601 bis 4.800 EURO	18,00 EURO
E	über 4.800 EURO	24.00 EURO

*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragserhebende Gliederungen

- für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe E, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträgen

festlegen.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 9 - Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Landessatzung haben die Ortsverbände Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge (Beitragshoheit). Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Dass aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragsvereinnahmung kann auf andere Gliederungen delegiert werden.

a) Die Kreisverbände sind verpflichtet, an den Landesverband kalendervierteljährlich 8,40 € je Mitglied abzuführen. Für Mitglieder, die nach § 8 Abs. (2) dieser Finanz- und Beitragsordnung in der EURO-Einkommensstaffel in Stufe A eingestuft sind, ist ein reduzierter Umlagebetrag von 4,20 EURO pro Monat zu entrichten.

b) Die Kreisverbände haben dem Landesverband jeweils zum Schluss eines Kalenderquartals die Anzahl ihrer Mitglieder nach dem Stand vom Beginn des Kalenderquartals unaufgefordert zu melden und gleichzeitig die nach den gemeldeten Mitgliederzahlen gem. § 8 Absatz 1 errechneten Beitragsanteile zu entrichten.

c) Die Höhe des in Buchstabe a) festgesetzten Landesverbandsanteils kann vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit und mit Wirkung auf den Beginn des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres geändert werden. Der Beschluss ist den Kreisverbänden vom Landesvorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(2) Der Landesverband kann auf Antrag des Landesvorstandes und mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Landesparteitages von den Kreisverbänden Sonderumlagen erheben. Der Landesvorstand ist verpflichtet, den Antrag zu erstellen, wenn die Kassenlage des Landesverbandes nur durch Erhebung einer Sonderumlage gesichert werden kann.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit 2/3 Mehrheit einem Kreisverband Zahlungserlass wegen dessen Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 3 gewähren. Der Landesvorstand kann für längstens 6 Monate ab ursprünglicher Fälligkeit Stundung gewähren.

(4) Über die Beteiligung der Kreisverbände an den Einnahmen der Ortsverbände aus den Mitgliedsbeiträgen und die Erhebung von Sonderumlagen der Kreisverbände bei den Ortsverbänden entscheiden die Kreisverbänden in eigener Zuständigkeit. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kreisverbände ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband erfüllen können. Über Maßnahmen der Kreisverbände gegenüber säumigen Ortsverbänden befinden die Kreisverbände. Dabei kommt eine sinngemäße Anwendung des t § 13 Abs. 7 der Landesverbandssatzung in Betracht.

(5) Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben.

Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und die Rechte und Pflichten der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt.

Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsverband nachhaltig gegen seine Pflichten aus § 8 und § 11 dieser Ordnung verstößt.

(6) Die beitragserhebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in Höhe von Euro 2,20. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.

(7) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

§ 12 - Mandatsträgerbeiträge

(1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.

(2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 13 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

Vierter Abschnitt

Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 14 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz vier des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 15 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 16 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

(1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

(2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

(3) Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.

(5) Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 17 - Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer dieser nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz eins, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 18 - Rechte der Schatzmeister

(1) Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 19 - Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 20 - Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 21 - Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die nachgeordneten Gliederungen.

Schiedsgerichtsordnung (SchGO) der Freien Demokratischen Partei

(Neufassung nach Änderungen des Bundesparteitages vom 28. Mai 1999 in Bremen)

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlage

Die Schiedsgerichte der Freien Demokratischen Partei (FDP) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der FDP und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben war.

§ 2 - Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:
1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 - Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der FDP sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 - Besetzung der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.

(2) Der Präsident, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer und die Hälfte der stellvertretenden Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5 - Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 - Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

(1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Den Vorsitz führt der Präsident.

(2) Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 1, nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch die stellvertretenden Beisitzer vertreten.

§ 6a - Ausnahmen für die Beitrittsländer

Text hier nicht abgedruckt, da nur für die ostdeutschen Länder von Bedeutung.

§ 7 - Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

(4) Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1.

§ 8 - Bundesschiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, vier Beisitzern und acht stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.

(2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.

(3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch fünf Schiedsrichter, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

(4) Die Regelung über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

§ 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
3. sonstige Streitigkeiten
   a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
   b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

(2) Für ein Verfahren nach Abs. 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.

§ 10 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
   a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
   b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen, der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Absatz 1 Nummer 5 Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 - Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
   a) der Bundesvorstand,
   b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,

c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein;

2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
a) der Bundesvorstand,
b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes;

3. in allen übrigen Verfahren
a) der Bundesvorstand,
b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 - Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind
1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 - Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 - Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 - Einleitung des Verfahrens

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfanges und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekenntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 17 - Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 - Schriftsätze

(1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Absatz 2 bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Absatz 4 können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 - Weiteres Verfahren

(1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

(2) Die Ladung oder der Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 - Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 - Vorbescheid

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:

1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung;

2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;

3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung

§ 22 – Verfahrensentscheidung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.

(2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

(4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

(6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne

mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

(7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.

(8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 23 - Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlich wird.

§ 24 - Eilmaßnahmen

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei (§ 6 Absatz 2 Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, diese kann auf Antrag hergestellt werden.

(3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 25 - Einstweilige Anordnungen

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 26 - Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Landesschiedsgericht oder beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 27 - Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 - Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 29 - Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre notwendigen Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 30 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts Anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 31 - Inkrafttreten

Vom Abdruck wird abgesehen.